



Merkblatt für Gewerbetreibende zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Der missbräuchliche Drogenkonsum richtet in unserer Gesellschaft großen Schaden an. Er verschlechtert nicht nur die Lebensqualität des jeweiligen Konsumenten, sondern auch die seiner Mitmenschen.

Rauschgifthandel und Konsum macht auch vor gastronomischen Betrieben nicht halt. Dies gilt vor allem für Diskotheken und Nachtlokale, aber auch für andere Gaststätten, die als Treffpunkt vorwiegend jüngerer Menschen dienen.

Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität.

Achten Sie bitte insbesondere auf folgende Anhaltspunkte für Rauschgiftdelikte in Ihrem Betrieb:

- Injektionsspritzen, angerußte Löffel
- Bänder, Schnüre oder Riemen zum Abbinden
- Gefaltete Papierstreifen, Faltbriefe
- Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern
- Medikamente und Medikamentenverpackungen

Achten Sie auf besondere Verhaltensweisen:

- mehrfaches anscheinend grundloses Betreten und Verlassen von Gasträumen
- häufig wechselseitiges Aufsuchen oder gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen
- Portionieren oder Weitergabe kleinerer Mengen Pulver, Blättchen oder Tabletten
- Abgerissene Zigarettenfilter und gefaltete Silberpapierstreifen oder anderer Faltbriefchen als Verpackung



Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten wie Heroin oder von Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitgeteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt (§29 BtMG). Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z. B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden.

Außerdem drohen gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder ein Entzug der Konzession (§15 GastG, § 35 GewO). Gewerbetreibende dürfen die Begehung strafbarer Handlungen in ihren Räumen nicht dulden, sie müssen vielmehr alles tun, was in ihren Kräften steht, um dort strafbare Handlungen zu unterbinden (z. B. durch zusätzliches Aufsichtspersonal, Lokalverbote und –verweise, Umbau- oder sonstige Maßnahmen); für Gewerbetreibende, die besonders Jugendliche oder jüngere Erwachsene ansprechen, besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Insbesondere sind Gewerbetreibende bzw. Konzessionsinhaber nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.07.1978 (Az. 1 C 43.75) verpflichtet, ernsthaft und nachhaltig eine Zusammenarbeit mit der Polizei zu suchen und diese bereits bei Verdachtsmomenten für eine Rauschgiftkriminalität immer wieder einzuschalten. Unterrichten Sie bitte über diesbezügliche Wahrnehmungen in oder auch vor ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch ihre örtliche Polizei. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

Hinweise Ihrerseits führen nicht zu negativen Folgen (Abmahnungen o.ä.) durch die Verwaltungsbehörde

Informieren Sie bitte auch ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter untersagt werden muss.